

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Formen und Bauteilen auf einer CAD Hochgeschwindigkeitsfräse der Knierim Tooling GmbH, Kiel

I. Vertragsabschluss

1. Angebote des Herstellers sind stets freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass sie schriftlich ausdrücklich als „verbindlich“ bezeichnet sind.
1. An letztgenannte „verbindliche“ Angebote hält sich der Hersteller 30 Kalendertage lang gebunden.
2. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
3. Wird er nicht in einer einheitlichen, sowohl von dem Kunden als auch von dem Hersteller unterzeichneten Urkunde abgeschlossen, so kommt er erst durch die schriftliche Auftragserteilung des Kunden, an die dieser 6 Wochen lang gebunden ist, und die schriftliche Auftragsbestätigung des Herstellers zustande.
4. Nebenarbeiten, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn der Hersteller sie schriftlich bestätigt.
5. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften, Toleranzen und Oberflächenbeschaffenheiten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für Lieferung ab Sitz des Herstellers.
2. Der vereinbarte Preis ist ohne Abzug zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig.
1. Die Auslieferung kann nicht vor vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises gefordert werden.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Hersteller berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite – mindestens jedoch 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz, und ist der Kunde nicht Verbraucher gemäß § 13 BGB, 8% über den Basiszinssatz – zuzüglich Umsatzsteuern zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt hierdurch unberührt.
3. Sind Teilzahlungen während der Bauzeit vereinbart und kommt der Kunde mit einer Teilzahlung in Verzug, ist der Hersteller berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen. Hierdurch verursachte Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
4. Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Ein vom Hersteller im Auftrage des Kunden hergestelltes oder an den Kunden verkauftes Bauteil bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller dem Hersteller im Zeitpunkt der Lieferung gegen den Kunden aus der Lieferung und/oder Ausrüstung dieses Bauteils zustehenden Forderungen im Eigentum des Herstellers.
2. Der Kunde darf die vom Hersteller gelieferten Bauteile vor Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes nicht ohne die Zustimmung des Herstellers veräußern. Alle Forderungen aus der Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an den Hersteller ab – der Hersteller nimmt diese Abtretung an.
3. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum des Herstellers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
4. Der Kunde hat das Bauteil für die Dauer des Eigentumsvorbehalts des Herstellers auf eigene Kosten umfassend zu versichern und dieses dem Hersteller spätestens bei Übergabe des Bauteils nachzuweisen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegen die Versicherung an den Hersteller ab, der die Abtretung hiermit annimmt.

IV. Liefertermin

1. Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt ihr Lauf mit dem Abschluss des Vertrages.
2. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des oder nach Rücksprache mit dem Kunden, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung oder Erweiterung angepasste Lieferfrist festgehalten wird.
3. Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er sich in der Anlage zu diesem Vertrag aufgeführten Mitwirkungshandlungen nicht zu dem dort bezeichneten Zeitpunkt oder – ist ein solcher nicht bezeichnet – nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung des Herstellers vornimmt. Gleiches gilt, wenn der sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
4. Sowohl im Betrieb des Herstellers, als auch im Betrieb seiner Vorlieferanten entstehende Fälle von höherer Gewalt, Streiks und / oder Aussperrungen, die den Hersteller ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden ihn von der Einhaltung der Lieferfrist und – bis zum Wegfall der höheren Gewalt – von der Erfüllung des Vertrages. Einem Fall höherer Gewalt wird gleichgestellt die für den Hersteller / oder einen ihrer Vorlieferanten entstehende Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, soweit diese aus der Sicht des Herstellers unvorhersehbar war, hinsichtlich der Verpflichtungen des Herstellers erheblich ist und von dem Hersteller nicht, auch nicht im Hinblick auf die Auswahl ihres Vorlieferanten verschuldet ist.
5. Das gilt in gleicher Weise für Maschinenausfälle durch vom Hersteller nicht verschuldete Software- und Programmierfehler. Der Hersteller ist jedoch verpflichtet, den Kunden, soweit es möglich ist, über derartige Vereinbarungen zu unterrichten.

V. Abnahme, Versand

1. Die Abnahme und Lieferung erfolgt grundsätzlich am Sitz des Herstellers.

2. Wenn nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, sind die Kosten einer auf Verlangen des Kunden durchzuführenden Versendung einschließlich der Kosten für Verpackung und Verladung von dem Kunden zu tragen; der Hersteller braucht den Versand erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises und der vorgenannten Kosten zu veranlassen.
3. Wird das Bauteil versandt, so geht in jedem Fall mit dessen Auslieferung an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Sitzes des Herstellers, jede Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterungen auf den Kunden über.
4. Werden von dem Kunden Transportwege, Versand- und/oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so trifft der Hersteller die entsprechenden Bestimmungen nach billigem Ermessen.
5. Die Haftung des Herstellers für leichte Fahrlässigkeit der von ihm im Zusammenhang mit dem Versand vorzunehmenden Handlungen ist ausgeschlossen. Der Hersteller haftet des Weiteren nicht für eine rechtzeitige Ankunft des versandten Gegenstandes.
6. Für den Versand wird eine Transportversicherung seitens des Herstellers nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.

VI. Gewährleistung

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so beschränken sich die Rechte des Kunden der nicht Verbraucher ist, zunächst darauf, dass der Kunde eine Nachbesserung verlangen kann. Lehnt der Hersteller eine solche Nachbesserung ab, kommt er ihr nicht innerhalb angemessener Frist nach oder scheidet selbst der zweite Nachbesserungsversuch hinsichtlich ein und desselben Mangels, so kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis mindern oder von dem Vertrag zurücktreten. Die letztgenannten Rechte stehen ihm jedoch mit Ausnahme der Minderung des Werklohnanspruches nicht zu, soweit der Mangel unerheblich ist.
2. Im Rahmen der Nachbesserung kann der Hersteller in jedem Fall den Mangel selbst oder durch einen von ihr beauftragten Dritten beheben bzw. beheben lassen. Die Nachbesserung erfolgt nach Wahl des Herstellers in seinem Betrieb oder an einem von dem Hersteller nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Bedeutung des Mangels bestimmten dritten Ort.
3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung des Herstellers Eingriffe vorgenommen hat. Sie erlöschen ferner, soweit der Kunde die mangelhaften Teile nicht in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Hersteller bereithält. Sie erlöschen schließlich insoweit, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines bestimmten Dritten betrifft und der Kunde seine Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen zu ersetzen.
4. Der Hersteller übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aus nachstehenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlende Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, Verwendung von der Betriebsanleitung nicht entsprechender Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektro-chemische und/oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf das Verschulden des Herstellers zurückzuführen sind.
5. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Hersteller einer besonderen Anweisung des Kunden hinsichtlich der Konstruktion oder hinsichtlich des zu verwendenden Materials entsprochen hat und soweit der Hersteller den Kunden bei der Erteilung der Anweisung schriftlich auf den Gewährleistungsausschluss hingewiesen hat.
6. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 2 Jahren, bei gebrauchten Bauteilen innerhalb eines Jahres nach Ablieferung.

VII. Haftung

1. Schadensersatzansprüche des Kunden aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Hersteller als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Herstellers oder deren gesetzlichen Vertretern oder den Erfüllungsgehilfen des Herstellers.
2. Haftet der Hersteller für leichte Fahrlässigkeit, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
3. Die Haftung des Herstellers für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind, oder dass die Zusicherung bestimmter Eigenschaften den Kunden gerade gegen Mangelfolgeschäden schützen soll.
4. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG) bleiben unberührt.

VIII. Schutz vor Rechtsnachteilen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, gelten die Bestimmungen im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die gesetzliche Regelung treten.

IX. Erfüllungsort

Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag der Sitz des Herstellers.